



Merkblatt zur Haltung von Chamäleons

Gemäss der eidgenössischen Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 gilt:
Chamäleons dürfen nach Artikel 89 der eidgenössischen Tierschutzverordnung (TSchV)
auch privat **nicht ohne Haltebewilligung** gehalten werden. Die für die Haltung erforderli-
chen Mindestanforderungen sind im Anhang 2 TSchV festgehalten.

1. Mindestanforderungen

Tierschutzverordnung

455.1

Tierarten	Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier			Besondere Anforderungen		
	Anzahl	Landteil	Bassin	Gehege	Landteil	Bassin				
	(n)	Fläche KL	Fläche KL	Tiefe KL	Hohe KL	Fläche KL	Fläche KL			
Chamäleons (Chamaeleonidae)										
13	Baumbewohnende Echte Chamäleons (<i>Bradypodion</i> spp., <i>Chamaeleo</i> spp. [ausgenommen <i>C. namaquensis</i>], <i>Calumma</i> spp., <i>Furcifer</i> spp., <i>Kinyongia</i> spp., <i>Nadzikambia</i> spp.)	a)	1	5×3	–	–	5	2×2	–	je nach Art: 1) 3) 4) 5) 8) 9) 13) 15) 26)
14	Bodenbewohnendes Echtes Chamäleon (<i>Chamaeleo namaquensis</i>)	a)	1	6×4	–	–	3	2×2	–	1) 3) 4) 5) 9) 13) 15) 26)
15	Erdchamäleons (<i>Brookesia</i> spp., <i>Rhampholeon</i> spp., <i>Rieppeleon</i> spp.)	a)	1	6×4	–	–	4	2×2	–	3) 5) 9) 15)

a) Für die private Haltung ist eine Bewilligung nach Artikel 89 notwendig.

Besondere Anforderungen

- 1) Zusätzlicher Auslauf im Freien, solange es die Wetterverhältnisse erlauben.
- 3) Die Temperatur muss den Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Ein kleinerer Teil des Geheges muss allenfalls eine höhere Temperatur aufweisen und je nach Art muss für jedes Tier eine Wärmequelle vorhanden sein, damit es sich individuell der Strahlung aussetzen kann, ausser bei Freilandhaltung.
- 4) Die klimatischen Bedingungen über das Jahr hindurch müssen so gewählt werden, dass eine Winter- oder Kältestarre oder eine Trockenruhe für alle Altersklassen erfolgen kann.
- 5) Soziale Struktur beachten. Unter Umständen müssen die Tiere einzeln gehalten werden.
- 8) In allen Gehegen müssen, entsprechend der Art, horizontale oder vertikale Klettermöglichkeiten, z.B. Bäume, körperdicke Äste oder Felswände, vorhanden sein.
- 9) Versteckmöglichkeiten müssen vorhanden sein.
- 13) In der Nacht muss eine deutliche Abkühlung stattfinden.



- 15) Das Gehege muss gut belüftet sein; mindestens 2 Wände müssen aus Maschendraht bestehen.
- 26) Bei gewissen tagaktiven Arten sind helle Lampen (HQL, HQI oder vergleichbare Lampen) zur Bestrahlung lokaler Aufwärmplätze zu verwenden, ausser die Tiere werden im Freiland oder in Gehegen mit direkter Sonneneinstrahlung gehalten. Die ausschliessliche Verwendung von Bodenheizungen oder Infrarotstrahlern ist nicht zulässig.

Die Gehegegrösse muss sich, unter anderem wegen der teils enormen Unterschiede zwischen adulten und juvenilen Tieren, nach der Körperlänge des gehaltenen Individuums richten. Die Gehegegrösse ergibt sich aus der Addition der für jedes einzelne Tier bestimmten Flächen und wird in der Tabelle in der Masseinheit «Körperlänge» (KL) angegeben. Die Körperlänge bedeutet bei Echsen die Kopf-Rumpflänge, bei Schildkröten die Panzerlänge und bei Schlangen die Gesamtlänge.

Die besonderen Ansprüche der jeweiligen Tierart an Temperatur (Ektothermie), Luftfeuchtigkeit und Licht sind zu berücksichtigen. Genaue Informationen sind der aktuellen Terraristikliteratur und den Fachinformationen des BLV zu entnehmen.

2. Ausbildung

Für die Haltung von Jemenchamäleon (*Chamaeleo calytratus*) gilt, dass der Bewilligungsinhaber / die Bewilligungsinhaberin, welche die Tiere betreut, einen Sachkundenachweis (SKN) absolvieren muss (Art. 85 Abs. 3 Bst. c TSchV). Die Ausbildung mit Sachkundenachweis kann in Form eines Kurses oder eines Praktikums erfolgen (Art. 198 TSchV).

Der Kurs wird vom Bund (Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, BLV) organisiert und vermittelt Grundkenntnisse oder praktische Fähigkeiten, die für die tiergerechte Haltung von Chamäleons und den schonenden Umgang mit ihnen erforderlich sind.

Der Sachkundenachweis wird von vom BLV anerkannten Institutionen vermittelt. Betreffend Erwerb verweisen wir auf die Adressen gemäss Homepage des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV): www.blv.admin.ch; Stichworte Themen/Tierschutz/Aus- und Weiterbildung.

Für alle anderen Chamäleonarten muss **zusätzlich zum Sachkundenachweis ein Gutachten einer Fachperson** eingeholt werden. Betreffend Gutachten verweisen wir Sie auf das Informationsblatt 'Gutachtenpflichtige Wildtiere – Zusatzinformation', welches Sie auf unserer Homepage herunterladen können.

Den Namen und die Adresse eines Fachgutachters erhalten Sie beim Kompetenzzentrum Wildtierhaltung, Museumstrasse 35, 9004 St. Gallen, 071 244 88 24.

Internet: www.kompetenzzentrum-wildtierhaltung.ch

E-Mail: fmlb@bluewin.ch oder advokatur@museum35.ch.

Dem Gesuch ist der entsprechende Nachweis beizulegen. Haltebewilligungen werden unter anderem nur an Personen über 18 Jahre ausgestellt.



3. Vorgehen

Senden Sie uns ein vollständig ausgefülltes Gesuchsformular mitsamt der Ausbildungsbestätigung und allenfalls einem Gutachten zu (das Gesuchsformular finden Sie auf unserer Homepage www.avsv.sg.ch unter Downloads / Tierschutz / Bewilligungsgesuche).

Wir werden uns anschliessend bei Ihnen melden und mit Ihnen einen Kontrolltermin vereinbaren oder Sie über das weitere Vorgehen informieren.

Die Bewilligung kann erst ausgestellt werden, wenn die nötigen Anforderungen zur Haltung erfüllt sind.

Achtung: Sie dürfen das Tier erst halten, wenn Sie vom Veterinärdienst die entsprechende Bewilligung erhalten haben.

Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Veterinärdienst